

Ordnung des Collegium Oecumenicum München

Das Collegium Oecumenicum wurde 1987 unter der Trägerschaft von Martin – Luther – Verein und Evangelischem Waisenhausverein in enger Kooperation mit der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern gegründet. Ab 2005 wurde der Evangelische Waisenhausverein alleiniger Träger. Im Jahr 2016 hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern das Collegium Oecumenicum durch Beschluss der Landessynode als eigene Einrichtung übernommen.

§ 1 Name

Das Collegium Oecumenicum München – Internationales Theologisches Studienkolleg – ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zuordnung

(1) Das Collegium Oecumenicum München ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Als unselbständige Einrichtung steht sie unter der Aufsicht des Landeskirchenrates und unterliegt dessen Organisationsrecht. Anstellungsträger der Mitarbeitenden des Collegium Oecumenicum München ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

(2) Es ist im Landeskirchenamt der Fachabteilung „Ökumene, Kirchliches Leben“ zugeordnet. Der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt arbeitet eng mit der Leitung und dem Beirat des Collegium Oecumenicum zusammen.

§ 3 Selbstverständnis und Aufgabe

(1) Das Collegium Oecumenicum ist ein internationales theologisches Studienkolleg. In ihm leben deutsche und ausländische Studierende der Theologie und anderer Fakultäten in einer ökumenischen Lebens- und Lerngemeinschaft zusammen.

(2) Das Collegium Oecumenicum nimmt Studierende auf, die einer christlichen Konfession angehören. Die Studierendenschaft sollte je zur Hälfte aus Theologen und Theologinnen sowie aus Studierenden anderer Studienfächer bestehen. Gleichfalls ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen Studierenden sowie Frauen und Männern zu achten. Austauschprogramme mit Theologischen Fakultäten im Ausland werden gepflegt.

(3) Das Collegium Oecumenicum arbeitet eng mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie weiteren Partnern zusammen.

§ 4 Studienleitung

(1) Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin des Collegium Oecumenicum ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ernannt.

(2) Er bzw. sie ist im Rahmen dieser Ordnung und nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplans verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Collegium Oecumenicum. Er bzw. sie unterrichtet regelmäßig den Leitungsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über Vorschläge, die die konzeptionelle und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit betreffen sowie über grundsätzliche Fragen des laufenden Betriebs.

(3) Er bzw. sie schlägt der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt die sonstigen Mitarbeitenden des Collegium Oecumenicum nach Maßgabe des Haushaltes und des Stellenplans zur Anstellung vor. Mitarbeitende im wissenschaftlich-theologischen Bereich schlägt der Studienleiter bzw. die Studienleiterin im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss vor.

(4) Näheres ist in einer Dienstordnung für den Studienleiter bzw. die Studienleiterin des Collegium Oecumenicum geregelt. Diese wird von der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt festgelegt.

§ 5 Leitungsausschuss, Beirat und Ephorus bzw. Ephora

Das Collegium Oecumenicum München und ihre Leitung werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Leitungsausschuss, einem Beirat und dem Ephorus bzw. der Ephora unterstützt.

§ 6 Leitungsausschuss

(1) Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats,
- b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (Ephorus bzw. Ephora)
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Evangelischen Waisenhausvereins München e.V.
- d) der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt
- e) der Studienleiter bzw. die Studienleiterin des Collegium Oecumenicum.

(2) Der Leitungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats, im Verhinderungsfall der zuständige Referent bzw. zuständige Referentin im Landeskirchenamt. Zu der Sitzung ist in der Regel durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(3) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen des Leitungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Studienleiter bzw. der Studienleiterin erstellt wird und von ihm bzw. ihr und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Wenn innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Mitgliedern des Leitungsausschusses dessen Inhalt nicht widersprochen wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss unterstützt und begleitet kontinuierlich die Arbeit des Collegium Oecumenicum zwischen den Sitzungen des Beirates und unterstützt darüber hinaus den Studienleiter bzw. die Studienleiterin in grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und des Betriebs des Collegium Oecumenicum.

(2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt den vom Studienleiter bzw. der Studienleiterin vorgelegten Entwurf der Haushaltsplanung für das Collegium Oecumenicum bevor diese der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt zur Genehmigung und dem Beirat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
- b) Er ist gemäß § 4 Abs. 3 am Vorschlag zur Anstellung von Mitarbeitenden beteiligt.
- c) Er beschließt die Mietsätze für das Collegium Oecumenicum.
- d) Er fördert die Arbeit mit den ehemaligen Kollegiaten und Kollegiatinnen des Collegium Oecumenicum.
- e) Er beruft bis zu drei zusätzliche Mitglieder des Beirats (vgl. § 9 Abs. 1k)

§ 8 Aufgaben des Ephorus bzw. der Ephora

Der Ephorus bzw. die Ephora als Vertreter bzw. Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians- Universität übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Ephorus bzw. die Ephora vertritt die Belange der Evangelisch-theologischen Fakultät gegenüber der Studienleitung, dem Beirat und im Leitungsausschuss.
- b) Er bzw. sie ist die Kontaktperson der Studienleitung in der Fakultät und vertritt die Belange des Collegium Oecumenicum in der Fakultät und ihren Gremien.

- c) Er bzw. sie berät die Studienleitung sowie den Tutor bzw. die Tutorin in Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Ausbildung der Kollegiaten und Kollegiatinnen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität bzw. an den Münchener Hochschulen betreffen, und berät und unterstützt die Studienleitung hinsichtlich der wissenschaftlichen Angebote im Collegium Oecumenicum sowie des Aufbaus und Ausstattung der theologischen Bibliothek.
- d) Der Ephorus bzw. die Ephora steht den Kollegiaten und Kollegiatinnen des Collegium Oecumenicum (insbesondere denen aus dem Ausland) in besonderer Weise zwecks Studienberatung zur Verfügung.

§ 9 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an

- a) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- b) der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin von München
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Evangelischen Waisenhausvereins München e.V.
- d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für Ausbildungsfragen
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Stipendienarbeit des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbunds bzw. von Brot für die Welt
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Hauptabteilung IV
- g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Martin-Luther-Vereins Bayern e.V.
- h) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von Mission EineWelt
- i) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werks in Bayern
- j) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der ehemaligen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Collegium Oecumenicum
- k) bis zu drei weitere berufene Mitglieder.

(2) Die unter § 9 Abs. 1 a-j genannten Vertreter/innen werden von den jeweiligen Institutionen benannt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Die Amtszeit des bzw. der Vorsitzenden sowie der berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen des Beirats sind der Studienleiter bzw. die Studienleiterin des Collegium Oecumenicum, der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt zu laden, sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten.

(5) Zu den Sitzungen des Beirats ist in der Regel durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das der Studienleiter bzw. die Studienleiterin erstellt und von ihm bzw. von ihr und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Wenn innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Mitgliedern des Beirats dessen Inhalt nicht widersprochen wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat unterstützt die Leitung des Collegium Oecumenicum bei der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er fördert die Arbeit des Collegium Oecumenicum und die Vernetzung mit Partnern des Studienkollegs.
- b) Er berät in grundsätzlichen Fragen der Leitung sowie Ausrichtung des Collegium Oecumenicum im Sinne von § 3 und kann der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt Vorschläge für die Arbeit des Collegium Oecumenicum sowie für Änderungen der Ordnung machen.
- c) Er fördert die Arbeit mit den ehemaligen Kollegiaten und Kollegiatinnen des Collegium Oecumenicum.
- d) Er nimmt den Entwurf der Haushaltsplanung und die Jahresrechnung zur Kenntnis.
- e) Er nimmt den jährlichen Bericht des Studienleiters bzw. der Studienleiterin zur Kenntnis.

§ 11 Änderung der Ordnung

Änderungen der vorliegenden Ordnung können durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Leitungsausschuss vorgenommen werden.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft